Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 188/20

Federführung:	Rechnungsamt	Datum:	08.12.2020
Verfasser:	Hefter, Tobias	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	17.12.2020	Ö	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:
Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Herbolzheim

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt mit Wirkung zum 01.01.2021 die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Herbolzheim.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat mit Wirkung zum 01.01.2020 die Einführung einer Kampfhundesteuer beschlossen.

Der § 5a der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Herbolzheim (Hundesteuersatzung) erläutert, welche Hunde als gefährliche Hunde bzw. als Kampfhunde einzustufen sind. Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Um Rechtssicherheit in Bezug auf die Eigenschaft als „Kampfhund“ zu schaffen, schlägt die Verwaltung vor, den § 5a der Hundesteuersatzung anzupassen.

Aktuell beinhaltet der § 5a Absatz 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Herbolzheim den Tatbestand, dass die *Eigenschaft als Kampfhund aufgrund rassespezifischer Merkmale bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vermutet wird, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist*:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pit Bull Terrier

Zu dem beinhaltet § 5a Absatz 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Herbolzheim eine Kann-Regelung, wonach die *Eigenschaft als Kampfhund im Einzelfall insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden vorliegen kann*:

- Bullmastiff
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Bordeaux Dogge
- Fila Brasileiro
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Mastiff
- Tosa Inu.

Grundsätzlich soll mit der Erhebung der Kampfhundesteuer das Lenkungsziel verfolgt werden, die Anzahl potenziell gefährlicher Hunde im Stadtgebiet möglichst gering zu halten.

Ausnahmen aufgrund von Nachweisen bzw. aufgrund von zu treffenden Einzelfallentscheidungen seitens der Verwaltung, welche aktuell in den §§ 5a Absatz 2 und § 5a Absatz 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Herbolzheim bestehen, würden dem steuerlichen Lenkungszweck, den Bestand an potenziell gefährlichen Hunden möglichst gering zu halten, zuwiderlaufen.

Die Verwaltung schlägt vor, den oben aufgeführten Beschlussvorschlag zu beschließen.

Haushaltsmittel:

-

Thomas Gedemer
Bürgermeister